

## **Energieaudits nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen (EDL-G)**

Mit der Änderung des EDL-G vom 15. April 2015 wurden „nicht kleine und mittelständische Unternehmen“ (Nicht-KMU) zur Durchführung eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1:2012 verpflichtet. Die Forderung sollte spätestens bis zum 05. Dezember 2015 erfüllt worden sein und ist nach vier Jahren zu wiederholen.

Alternativ können Unternehmen ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 bzw. ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung EG 1221/2009 spätestens bis 05. Dezember 2016 einführen.

Unternehmen mit mindestens 25 % Beteiligungsanteilen der öffentlichen Hand als Nicht-KMU gemäß der Definition der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission der EU sind ebenfalls betroffen. Ausgenommen werden lediglich hoheitliche Aufgaben, wie z. B. die Abwasserentsorgung.

Die Durchführung der Audits für unsere Mandanten hat gezeigt, dass damit eine Sensibilisierung für den eigenen Energieverbrauch stattfindet.

Die nunmehr eingeführte Verpflichtung führt dazu, dass den Unternehmen Aufwendungen für die Durchführung entstehen.

Für einen möglichen Spitzenausgleich nach § 10 Stromsteuergesetz bzw. § 55 Energiesteuergesetz ist das Energieaudit nach DIN EN 16247-1:2012 als Nachweis nicht ausreichend. Hierzu ist zwingend der Nachweis eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach ISO 50001 bzw. die Registrierung als EMAS-Unternehmen (EMAS = Eco-Management and Audit Scheme) Pflicht.

Wir empfehlen daher eine Prüfung der erstattungsfähigen Strom- und Energiesteuer. Damit kann abgewogen werden, ob die Mehrkosten für die Einführung eines Energiemanagementsystems und dessen Zertifizierung durch eine Erstattung der Strom- und Energiesteuer aufgewogen werden.

Gern sind wir Ihnen bei der Ermittlung der erstattungsfähigen Strom- und Energiesteuer sowie bei der Einführung eines Energiemanagementsystems behilflich.